

## **Studien- und Prüfungsordnung für die Fortbildung zum/zur Immobilien-Techniker/in (AWI/VDIV BW)**

### **§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung**

1. Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss der berufsbegleitenden Fortbildung zum/zur Immobilien-Techniker/in (AWI/VDIV BW) an der AWI Akademie der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft GmbH.
2. Auf der Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung wird das Konzept einer Fortbildung und einer Prüfungsdurchführung unter Berücksichtigung didaktischer und fachlicher Entwicklungen und entsprechend der Anforderungen der beruflichen Praxis der Immobilienwirtschaft aufgestellt.

### **§ 2 Zweck der Prüfung und Ziel der Fortbildung**

1. Die Prüfung zum/zur Immobilien-Techniker/in (AWI/VDIV BW) bildet den qualifizierten Abschluss der auf wissenschaftlicher Grundlage berufsbegleitend durchgeführten praxisbezogenen Fortbildung. Die Prüfung dient dem Nachweis einer vertieften beruflichen Qualifikation auf dem Gebiet der Bautechnik in der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft.
2. Die Fortbildung wird den Teilnehmern fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen der Planungsgrundlagen, der Bautechnik und der Haustechnik vermitteln.

### **§ 3 Abschlussgrad**

Ist die Prüfung bestanden, verleiht die AWI die Bezeichnung "Immobilien-Techniker/in (AWI/VDIV BW)".

### **§ 4 Lehrgangsleitung/Prüfungsausschuss**

1. Der Geschäftsführer der AWI ernennt die Lehrgangsleitung. Die Lehrgangsleitung benennt die Mitglieder des Prüfungsausschusses.
2. Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Personen.

### **§ 5 Prüfer**

1. Mindestens ein Prüfer ist als Dozent in der Fortbildung zum/zur Immobilien-Techniker/in (AWI/VDIV BW) tätig.
2. Die Prüfer sind in ihrer Prüfertätigkeit unabhängig.

## **§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung**

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist eine ordnungsgemäße Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der AWI erforderlich. Die Voraussetzungen der Zulassung zur Fortbildung sind getrennt geregelt und bekannt gegeben.

## **§ 7 Umfang der Fortbildung**

Die Fortbildung umfasst in der Regel ohne Prüfungszeit 120 Unterrichtseinheiten (UE).

## **§ 8 Anmeldung zur Prüfung**

Die Anmeldung zur Prüfung zum/zur Immobilien-Techniker/in (AWI/VDIV BW) ist unter Einhaltung der Anmeldefrist schriftlich gegenüber der AWI Akademie der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft GmbH vorzunehmen. Anmeldeformulare sind über die AWI erhältlich.

## **§ 9 Prüfungsbestandteile**

1. Die Prüfung besteht aus drei schriftlichen, anwendungsbezogenen Fachprüfungen in nachfolgenden Fachgebieten:
  - Planungsgrundlagen (Bearbeitungszeit: 30 Minuten)
  - Bautechnik (Bearbeitungszeit: 60 Minuten)
  - Haustechnik (Bearbeitungszeit: 30 Minuten)
2. Die mündliche Prüfung wird gruppenweise abgenommen und umfasst je Prüfungsteilnehmer ca. 15 Minuten. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle im Rahmenstoffplan ausgewiesenen Fachgebiete.

## **§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen**

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt das Bewertungsschema in der Anlage, das sich am Bewertungsschema der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen orientiert.

Für die Gesamtnote gelten folgende Notenstufen:

bis einschließlich 1,4:	sehr gut
von 1,5 bis einschließlich 2,4:	gut
von 2,5 bis einschließlich 3,4:	befriedigend
von 3,5 bis einschließlich 4,0:	ausreichend

## **§ 11 Gewichtung von Prüfungsleistungen**

Die Gewichtungsfaktoren bei den einzelnen Fächern sind:

Planungsgrundlagen	Faktor 1
Bautechnik	Faktor 2
Haustechnik	Faktor 1
Mündliche Prüfung	Faktor 2

## **§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

Eine nicht bestandene schriftliche Klausur bzw. die mündliche Prüfung kann jeweils einmal wiederholt werden; auf Antrag ist auch eine weitere Wiederholung möglich.

## **§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

1. Eine Prüfungsleistung gilt mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
2. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich der Lehrgangsleitung schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist der Lehrgangsleitung ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die zu prüfende Person nicht prüfungsfähig ist. Dabei soll die Dauer der voraussichtlichen Prüfungsfähigkeit angegeben werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
3. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholungen von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen sind, steht der Krankheit der Teilnehmer die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.
4. Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder die eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
5. Die von einer Entscheidung nach Absatz 4 betroffene Person kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen bei der Lehrgangsleitung beantragen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Die Frist beginnt mit der Mitteilung des Verstoßes an die betroffene Person. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 14 Zeugnis und Urkunde**

1. Hat der Teilnehmer die Abschlussprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das vom Geschäftsführer der AWI unterzeichnet ist.
2. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
3. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Teilnehmer eine vom Geschäftsführer der AWI unterschriebene Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, in der die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung "Immobilien-Techniker/in (AWI/VDIV)" aufgeführt ist.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2018 in Kraft. Dabei können vor dem 1. Juli 2018 begonnene Fortbildungen nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

Stuttgart, 1. Juli 2018



---

Michael Roth  
Geschäftsführer der AWI

**Anlage 1 zur  
Studien- und Prüfungsordnung für die Fortbildung zum/zur  
Immobilien-Techniker/in (AWI/VDIV BW)**

Bewertungsschema

100	1,0
99	
98	
97	1,3
96	
95	
94	1,5
93	
92	
91	1,7
90	
89	
88	2,0
87	
86	
85	2,3
84	
83	
82	2,5
81	
80	
79	2,5
78	
77	
76	2,5
75	
74	

73	2,7
72	
71	
70	3,0
69	
68	
67	3,3
66	
65	
64	3,5
63	
62	
61	3,7
60	
59	
58	4,0
57	
56	
55	4,0
54	
53	
52	4,0
51	
50	
unter 50	nicht bestanden